

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.048.607

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)13528/J-NR/2023

Wien, am 17. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Jänner 2023 unter der Nr. **13528/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Bernhard Krumpel und Verfahren gegen Lyoness“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *1. Gab es jemals Erkundigungen vonseiten des Herrn Nationalratspräsidenten Sobotka in seiner jetzigen oder ehemaligen Position als Innenminister und seiner weisungsgebundenen Organen bzw. Mitarbeiter:innen bei Justizminister:innen oder deren weisungsgebunden Organen bzw. Mitarbeiter:innen bezüglich Anzeigen, Ermittlungen oder sonstigen Maßnahmen bzgl. Lyoness, Lyoncet und myWorld?
a. Wenn ja, wann von wessen Seite bei wem und in welcher Form?
b. Wenn ja, welche Erkundigungen wurden von wem gemacht?*
- *2. Gab es jemals Gespräche bzw. sonstigen Kontakt zwischen dem Herrn Nationalratspräsidenten Sobotka in seiner jetzigen oder ehemaligen Position als Innenminister und seiner weisungsgebundenen Organen bzw. Mitarbeiter:innen und Justizminister:innen oder deren weisungsgebunden Organen bzw. Mitarbeiter:innen*

bezüglich Anzeigen, Ermittlungen oder sonstigen Maßnahmen bzgl. Lyoness, Lyoncet und myWorld?

a. Wenn ja, wann zwischen welchen Personen und mit welchem Inhalt?

- *3. Gab es jemals Gespräche bzw. sonstigen Kontakt zwischen Herrn Nationalratspräsidenten Sobotka und Ihnen, Frau Justizminister, oder einem Ihrer Vorgänger bezüglich Anzeigen, Ermittlungen oder sonstigen Maßnahmen bzgl. Lyoness, Lyoncet und myWorld?*
 - a. Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt?*

Es sind keine von diesen Fragen umfasste Erkundigungen, Gespräche, Kontaktaufnahmen oder Kontaktaufnahmeversuche bekannt.

Zu den Fragen 4 und 7 bis 9:

- *4. Wann wurden in den jeweiligen Verfahren gegen Lyoness, Lyoncet und myWorld bzw. gegen deren Verantwortliche wann welche Ermittlungsschritte gesetzt?*
 - a. Wann kam es in diesen Verfahren (bitte um Auflistung nach Verfahren und in chronologischer Übersicht) jeweils zu*
 - i. wie vielen Zeug:inneneinvernahmen?*
 - ii. wie vielen Beschuldigtenvernehmungen?*
 - iii. wie vielen und welchen Zwangsmaßnahmen?*
 - 1. Wann wurden diese jeweils durch welche StA angeordnet, durch welches Gericht genehmigt und wann jeweils umgesetzt?*
- *7. Wurden Ermittlungsverfahren/Verwaltungsstrafverfahren bereits eingestellt und wann (mit der Bitte um chronologische Auflistung)?*
 - a. Womit wurde die Einstellung jeweils begründet?*
- *8. Wurden Strafverfahren/Verwaltungsstrafverfahren von Amts wegen eingeleitet?*
 - a. Wenn ja, welche wann (bitte um genaue Auflistung)?*
- *9. Wurden Strafverfahren/Verwaltungsstrafverfahren auf Basis von Anzeigen eingeleitet?*
 - a. Wenn ja, welche wann?*
 - b. Wenn ja, waren diese Anzeigen anonym?*

Dazu ist einleitend festzuhalten, dass laut Mitteilung der WKStA allein das von dieser Staatsanwaltschaft zum Faktenkomplex „Lyoness, Lyoncet und myWorld“ geführte „Stammverfahren“ mehr als 1.900 Ordnungsnummern umfasst, wobei deutlich mehr als eintausend Personen Opferstellung zukam. Vor diesem Hintergrund würde die detaillierte Eruiierung und Darstellung der einzelnen Ermittlungsschritte sowie der weiteren angeforderten Informationen mit einem unvertretbar hohen, insbesondere innerhalb der

Beantwortungsfrist kaum bewerkstelligbaren Arbeits- und Zeitaufwand, insbesondere für die WKStA, einhergehen. Die Nennung der einzelnen Ermittlungsmaßnahmen und die Zuordnung zu konkreten Aktenzahlen, die Aufzählung der erstatteten Anzeigen und die genaue Darstellung der maßgeblichen Einstellungserwägungen ist aber schon deshalb nicht möglich, weil es sich hier um Details aus einem nichtöffentlichen Ermittlungsverfahren handelt. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass eine über den Umfang der im Folgenden dargestellten Informationen hinausgehende Beantwortung dieser Fragen aufgrund der Grenzen des parlamentarischen Interpellationsrechts, der verfassungsrechtlichen Verpflichtungen zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes sowie im Hinblick auf die Bestimmungen der StPO über die Akteneinsicht verwehrt ist.

Weiters ist anzumerken, dass der Begriff der „Zwangsmassnahme“ unbestimmt ist und extensiv auch dahin interpretiert werden könnte, dass er jede Ermittlungsmaßnahme, die mit Zwangsgewalt durchgesetzt werden kann, erfasst. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass die Frage 4 insoweit auch aus diesem Grund nicht beantwortet werden kann.

Soweit sich die Fragen 8 und 9 auf Verwaltungsstrafverfahren beziehen, sprechen sie nicht den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz an, weshalb ihre Beantwortung in diesem Umfang nicht möglich ist.

Den von der WKStA zur Verfügung gestellten Informationen zufolge sind in dem von ihr geführten „Stammverfahren“ in etwa zehn Personen als Beschuldigte und ca. zwanzig Personen als Zeugen vernommen worden. Darüber hinaus berichtet auch die Staatsanwaltschaft Graz von einer Beschuldigtenvernehmung in einem von ihr in diesem Zusammenhang geführten Verfahren.

Das den Faktenkomplex „Lyonesse, Lyoncet und myWorld“ betreffende „Stammverfahren“ der WKStA wurde mit Verfügungen vom 12. Dezember 2015, 17. Oktober 2015 und 2. Jänner 2019 teils von der genannten Dienststelle, teils mit Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 18. November 2015, rechtskräftig seit 12. April 2016, eingestellt. Die Einstellungen durch die WKStA erfolgten größtenteils mangels Tatbestandsmäßigkeit des inkriminierten Verhaltens (§ 190 Z 1 StPO) und aus Beweisgründen (§ 190 Z 2 StPO). Der angesprochene Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien wiederum erging gemäß § 108 Abs 1 Z 2 StPO. Durch diese Entscheidungen wurde das „Stammverfahren“ der WKStA einer vollumfänglichen Erledigung zugeführt. Die Staatsanwaltschaft Graz berichtet von zwei Verfahrenseinstellungen am 30. Juli 2014 und 5. Juli 2017 wegen fehlender Tatbestandsmäßigkeit (§ 190 Z 1 StPO) bzw. mangels Erweislichkeit der Schuld (§ 190 Z 2

StPO). Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt hatte am 16. Dezember 2011 gegen einen Beschuldigten eine Teileinstellung nach § 190 Z 1 und 2 StPO vorgenommen, ehe sie am 15. Mai 2012 ihr Bezug habendes Verfahren aus dem Grunde des § 20b StPO an die WKStA abtrat. Aus diesem abgetretenen Verfahren entwickelte sich in der Folge das „Stammverfahren“ der WKStA.

Die Verfahrenseinleitungen durch die WKStA erfolgten zum Teil aus Anlass von – regelmäßig nicht anonymen – Anzeigen, zum Teil von Amts wegen. Die von den Staatsanwaltschaften Graz und Klagenfurt geführten Strafsachen wurden jeweils auf der Grundlage von Anzeigen namentlich bekannter Personen eingeleitet.

Zur Frage 5:

- *Gab es im Zusammenhang mit Anzeigen, Ermittlungen bzw. Verfahrensgängen, die Lyoness, Lyoncet und myWorld betrafen, in der Vergangenheit Weisungen von Seiten der Oberstaatsanwaltschaft Wien oder der Sektion für Einzelstrafsachen im BMJ?*
 - a. *Wenn ja, erfolgten diese schriftlich, wann und durch wen an wen?*
 - b. *Wenn ja, wurden diese dem Ermittlungsakt beigelegt?*
 - c. *Wenn ja, erfolgten diese mündlich, durch wen an wen und wann?*

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien erteilte der WKStA im Zusammenhang mit den die Firmen Lyoness, Lyoncet und myWorld betreffenden Anzeigen, Ermittlungen bzw. Verfahrensgängen am 7. September 2015 eine schriftliche Weisung, die zum Ermittlungsakt der WKStA genommen wurde. Es gab weder mündliche Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft Wien noch (mündliche oder schriftliche) Weisungen der für Einzelstrafsachen zuständigen Sektion V des Bundesministeriums für Justiz.

Zur Frage 6:

- *Wurden in diesem Verfahren Dienstbesprechungen abgehalten?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Inhalt und welchem Ergebnis?*

Dienstbesprechungen unter Beteiligung der Behördenleitungen der Oberstaatsanwaltschaften Wien und Graz fanden nicht statt. Es gab lediglich eine Besprechung am 14. Juli 2015 zwischen dem Sachbearbeiter der WKStA und jenem der Oberstaatsanwaltschaft Wien.

Zur Frage 10:

- *Gab es Strafverfahren, die wegen Verjährung von der StA Wien eingestellt wurden?*
 - a. *Wenn ja, wann?*

b. Wenn ja, unter welchem Aktenzeichen wurde das Verfahren geführt?

Die Staatsanwaltschaft Wien nahm im Faktenkomplex „Lyonesse, Lyoncet und myWorld“ keine Verfahrenseinstellung infolge Verjährung vor.

Zur Frage 11:

- *Gab es Strafverfahren, die aufgrund fehlenden Anfangsverdachts (§ 35c StAG) eingestellt wurden?*
 - a. Wenn ja, welche und wie viele?*

Im „Stammverfahren“ der WKStA erfolgte hinsichtlich einer Person eine Erledigung nach § 35c StAG. Darüber hinaus sah die WKStA in vier weiteren Bezug habenden Strafsachen nach der genannten Bestimmung von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab. Die Staatsanwaltschaft Graz brachte in einer von ihr in diesem Zusammenhang zu beurteilenden Strafsache § 35c StAG zur Anwendung. Eine (eine Individualisierung eines gemäß § 12 StPO nicht öffentlichen Ermittlungsverfahrens darstellende) Nennung der konkreten Aktenzahlen ist aus den bereits zu den Fragen 4 und 7 bis 9 dargestellten Gründen nicht möglich.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.